

Kindergartenordnung

Wildpark Waldkindergarten
Bad Mergentheim

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Öffnungszeiten	1
2. Ferien	1
3. Treffpunkt	1
4. Abholen	1
5. Finanzielle Leistungen	1
6. Aufnahme	1
7. Ausstattung der Kinder	2
8. Betreuung und Aufsichtspflicht	2
9. Elternarbeit	2
10. Umgang mit Gefährdungen	3
11. Abwesenheit des Kindes/ Vorsorgemaßnahmen	3
12. Kündigung des Vertrages	4
13. Versicherung	4

Kindergartenordnung des Wildpark Waldkindergartens

1. Öffnungszeiten

- 1.1. Montag bis Freitag
7.30 Uhr – 13.30 Uhr

2. Ferien

- 2.1. Die Schließungstage können in einem Kindergartenjahr bis zu 30 Tage umfassen. Die Kindergartenferien orientieren sich an den Schulferien.
- 2.2. Alle Eltern werden zu Beginn des neuen Kindergartenjahres über die genauen Daten informiert. Das Kindergartenjahr beginnt und endet jährlich zum Anfang und Ende der Sommerferien im Waldkindergarten.

3. Treffpunkt

- 3.1. Die Bringzeit beginnt jeden Morgen von Montag bis Freitag um 7.30 Uhr und endet um 7.45 Uhr.
- 3.2. Die Kinder werden von den Eltern oder anderen Aufsichtspersonen den Erzieherinnen auf dem Gelände des Waldkindergartens übergeben.

4. Abholen

- 4.1. Der Kindertag endet für alle Kinder um 13.30 Uhr auf dem Gelände des Waldkindergartens.

5. Finanzielle Leistungen

- 5.1. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den Betriebskosten des Waldkindergartens und daher auch während der Ferien und zusätzlichen Schließungstagen zu entrichten.
- 5.2. Der Beitrag wird monatlich per Lastschriftverfahren eingezogen.
- 5.3. Die aktuellen Elternbeiträge 2011/2012 :
- | | |
|---|-----------------|
| Für das Kind aus einer Familie, mit einem Kind: | 112,00 € |
| Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren: | 85,00 € |
| Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren: | 57,00 € |
| Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren: | 19,00 € |
- 5.4. Erhöhung der Elternbeiträge ab dem 01.01.2012
- | | |
|---|-----------------|
| Für das Kind aus einer Familie, mit einem Kind: | 114,00 € |
| Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren: | 87,00 € |
| Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren: | 58,00 € |
| Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren: | 19,00 € |

6. Aufnahme

- 6.1. Der Wildpark Waldkindergarten kann jedes Kind ab der Vollendung des dritten Lebensjahres, bis zum Schuleintritt aufnehmen.
- 6.2. Der Wildpark Waldkindergarten nimmt Kinder aus der Gemeinde Bad Mergentheim sowie aus den umliegenden Gemeinden auf. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, sofern noch Plätze für diese vorhanden sind.
- 6.3. Geschwister von im Waldkindergarten anwesenden Kindern, werden bevorzugt in den Waldkindergarten aufgenommen, sofern sich das Geschwisterkind noch in unserer Einrichtung befindet. Die Plätze für Geschwisterkinder werden bis zum Januar des begonnenen Kindergartenjahres freigehalten.
- 6.4. Unsere Aufnahmefrist beginnt im September und endet im Januar des laufenden Kalenderjahres.
- 6.5. Kinder von Angestellten des Wildparks Bad Mergentheim werden voranging vor allen anderen Kindern in den Wildpark Waldkindergarten aufgenommen.
- 6.6. Kinder die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Waldkindergarten besuchen, wenn die Einrichtung den Bedürfnissen des Kindes entspricht.
- 6.7. Bei Eintritt in den Kindergarten muss ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorgelegt werden.
- 6.8. Eine Tetanus Impfung ist für Kinder in Waldkindergärten verpflichtend (Auflage des Gesundheitsamts).
- 6.9. Da wir uns täglich in der Natur aufhalten ist es wichtig, dass ihr Kind bereits sauber und trocken ist.

7. Ausstattung der Kinder

- 7.1. Folgende Materialien benötigt ihr Kind beim Eintritt in den Waldkindergarten
 - Rucksack mit Rückenfutter und Bauchgurt
 - Iso- Sitzkissen
 - Ersatzkleidung
 - Wetterfestes Schuhwerk das auch den Knöchel schützt
 - Gummistiefel zum Ausmisten
 - Kleines Handtuch
 - Eine Tasse für Geburtstagsfeiern
 - Reflektoren an der wetterfesten Jacke
 - Ein gesundes Frühstück und ein Vesper benötigen die Kinder täglich.

8. Betreuung und Aufsichtspflicht

- 8.1. Die Betreuung der Kinder erfolgt durch eine Erzieherin (Waldpädagogin) und einer zweiten pädagogisch ausgebildeten Fachkraft.
- 8.2. Während der Öffnungszeit des Waldkindergartens liegt die Aufsichtspflicht bei dem Fachpersonal des Waldkindergartens. Die Aufsichtspflicht beginnt am Morgen (7.30 Uhr – 7.45 Uhr) bei der Übergabe des Kindes an die Erzieherin und endet um 13.30 Uhr bei der Abholung der Kinder durch die Personenberechtigten. Eine Betreuung außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten durch das Fachpersonal wird nicht gewährleistet.

- 8.3. Bei gemeinsamen Veranstaltungen z.B. beim Laternenfest liegt die Aufsichtspflicht bei den Personenberechtigten.

9. Elternarbeit

- 9.1. Entwicklungsgespräche mit den Eltern finden einmal im Kindergartenjahr statt und werden außerhalb der regulären Öffnungszeiten geführt.
- 9.2. Elternabende finden nach Bedarf statt (mindestens zweimal im Kindergartenjahr).
- 9.3. Der Elternbeirat wird zu jedem Kindergartenjahr, von den Eltern/Erziehungsberechtigten neu gewählt. Der Elternbeirat unterstützt die Arbeit im Kindergarten und ist Vermittler zwischen Waldkindergarten und Elternhaus.
- 9.4. Als Eltern sind Sie dazu verpflichtet die Arbeit des Waldkindergartens durch ihre Mithilfe zu unterstützen. Dazu gehört z.B. die Mitwirkung bei Festen, Aktionen für die Öffentlichkeit oder als Begleitperson bei längeren Ausflügen.

10. Umgang mit Gefährdungen

- 10.1. Da sich die Kinder während des ganzen Tages in der Natur aufhalten, haben wir für schlechtes Wetter eine beheizbare Schutzhütte auf unserem Kindergartengelände.
- 10.2. Die Bekleidung der Kinder sollte der Witterung und Jahreszeit entsprechen. Arme, Beine und Kopf sollten auch an warmen Tagen, zum Schutz vor Insektenstichen und Zecken bedeckt bleiben.
- 10.3. Feste Schuhe, die auch den Knöchel schützen, benötigt ihr Kind auch im Sommer.
- 10.4. Es wird nichts aus dem Wald gegessen oder in den Mund genommen.
- 10.5. Vor jeder Mahlzeit waschen wir uns gründlich die Hände, um die Infizierung mit dem Fuchsbandwurm zu vermeiden.
- 10.6. In das Vesper der Kinder gehören keine süßen oder gesüßten Nahrungsmittel, diese locken vor allem in der warmen Jahreszeit Wespen an.
- 10.7. Sofort nach dem Kindergartenbesuch sollten die Eltern ihr Kind gründlich nach Zecken absuchen, es wird ebenfalls empfohlen die Kindergartenkleidung vor dem nächsten Tragen auszuschütteln.
- 10.8. Bei einem Zeckenbiss muss die Zecke unverzüglich entfernt werden, um eine Infektion (FSME, Borreliose) zu vermeiden. Es empfiehlt sich die Bissstelle zu desinfizieren und länger zu beobachten (Wanderröte).

11. Abwesenheit des Kindes / Vorsorgemaßnahmen

- 11.1. Wenn ein Kindergartenkind den Waldkindergarten nicht besuchen kann, sind die Erzieherinnen immer zu informieren.
- 11.2. Das Infektionsschutzgesetz schreibt unter anderem vor, dass ein Kind mit folgenden Merkmalen nicht den Kindergarten besuchen darf: schwere Infektionen z.B. Brechdurchfall, Infektionskrankheiten wie Keuchhusten, Kopflausbefall, usw.
- 11.3. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Kindergartenleitung eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der bestätigt wird, dass keine Weiterverbreitung der Krankheit zu befürchten ist.

- 11.4. In besonderen Fällen werden ärztliche verordnete Medikamente auch während der Betreuungszeit von den Erzieherinnen verabreicht. Hier wird eine schriftliche Vereinbarung des Arztes oder der Sorgeberechtigten verlangt.
- 11.5. Die Personenberechtigten der Kinder verpflichten sich, Änderungen in der Sorgerechtsbestimmung, Änderungen von privaten oder geschäftlichen Telefonnummern sowie Anschrift der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen. Bei plötzlicher Krankheit oder Notfällen ist es für unser Fachpersonal sehr wichtig Ansprechpartner zur Verfügung zu haben.

12. Kündigung des Vertrages

- 12.1. Bei den Schulanfängern erübrigt sich eine schriftliche Kündigung des Betreuungsverhältnisses, da der Vertrag zum Ende des Kindergartenjahres ausläuft.
- 12.2. Die schriftliche Kündigung muss sechs Wochen zum Monatsende dem Träger vorgelegt werden.
- 12.3. Der Ausschluss eines Kindes kann in Kraft treten, wenn grobe Verstöße der Erziehungsberechtigten gegen die Kindergartenordnung oder der pädagogischen Standards vorliegen.
- 12.4. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn der Elternbeitrag über zwei Monate nicht gezahlt wurde.

13. Versicherung

- 13.1. Während des Aufenthalts im Kindergarten, dem direkten Weg von und zum Kindergarten und während Veranstaltungen der Einrichtung sind die Kinder des Waldkindergartens gegen Unfälle versichert.
- 13.2. Unfälle die auf der Hinfahrt bzw. Heimfahrt der Kinder eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind unverzüglich der Kindergartenleitung zu melden, damit der Schaden reguliert werden kann.
- 13.3. Schulkinder und Kinder unter drei Jahren sind im Waldkindergarten nicht versichert.
- 13.4. Für Verluste von Kleidung, Wertsachen oder Verwechslung von persönlichem Eigentum wird keine Haftung übernommen.
- 13.5. Schäden die ein Kind einem Anderen zufügt, haften unter Umständen die Erziehungsberechtigten. Wir empfehlen ihnen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.